MIETVERTRAG

zwischen

MESSBAR–Dipl.-Ing. Ralph Rulle e.K. Micheal-Haslbeck-Str. 26, 85640 Putzbrunn

- im Folgenden: Vermieter -

und

Firma: .....
Ansprechpartner: .....
Straße: ……
Postleitzahl + Ort: .....

- im Folgenden: Mieter -

§ 1 Mietsache

Der Vermieter überlässt dem Mieter zur Nutzung folgende Mietsache:

.....

§ 2 Mietdauer

(1) Mietbeginn ist der Tag der Übergabe der Sache an den Mieter, bei Versand per Paketdienst ist Mietbeginn der Tag des ersten Zustellversuches durch den Paketdienst. Mietende ist der der Tag, an dem der Vermieter die Sache persönlich zurückgibt oder per Paketdienst an den Vermieter versendet.

(2) Bei Paketversand gilt jeweils das vom Versandunternehmen dokumentierte Datum als Mietbeginn und Mietende.

(3) Die Mietdauer, also die Zeit zwischen Mietbeginn und Mietende wird eine Zeitraum von ..... Tagen / Wochen fest vereinbart.

(4) Einer Fortsetzung des Mietverhältnisses über das Ende der Mietdauer hinaus wird widersprochen. § 545 BGB wird abbedungen.

§ 3 Übergabe

(1) Im Folgenden wird durch Auswahl die Art der Übergabe bestimmt:

[ ] Die Mietsache wird voraussichtlich am ..... an den Mieter auf Kosten des Vermieters versandt. Der Vermieter stellt dem Mieter hierfür eine Versandpauschale in Höhe von ..... € in Rechnung.

Der Versand der Sache vom Vermieter zum Mieter und zurück wird durch den Vermieter über eine Transportversicherung versichert. Hierfür stellt der Vermieter dem Mieter eine Versicherungspauschale in Höhe von 1,80 € in Rechnung.

Der Versand vom Mieter an den Vermieter nach Beendigung des Mietverhältnisses hat unbedingt mit entsprechendem Einlieferungsbeleg zu erfolgen (typischerweise als Paket). Der Mieter hat die Sache entsprechend transportsicher zu verpacken. Es wird empfohlen, die vom Vermieter beim Hin-Versand verwendete Verpackung zu verwenden, sofern diese noch geeignet ist.

[ ] Die Mietsache wird am ..... vom Mieter beim Vermieter abgeholt.

(2) Sofern der Vermieter dem Mieter die Mietsache nach Abschluss des Mietvertrages aus Gründen, die der Vermieter nicht zu vertreten hat, nicht zur Verfügung stellen kann, steht dem Mieter ein Rücktrittsrecht zu. Dies gilt insbesondere in den Fällen des Verlustes oder der Beschädigung der Mietsache. Schadensersatzansprüche gegen den Vermieter stehen dem Mieter nicht zu, es sei denn, der Vermieter handelt vorsätzlich. In jedem Fall sind Schadenersatzansprüche auf den vereinbarten Mietzins beschränkt.

§ 4 Mietzins und Kosten

(1) Der Mietzins beträgt €……..pro Kalendertag.

(2) Der Mietzins ist pro angefangenem Kalendertag fällig. Es zählen alle Tage (Wochenenden und Feiertage eingeschlossen) entsprechend der unter 2.1 bestimmten Mietdauer.

(3) Der Mieter hat dem Vermieter bei Vertragsschluss den Mietzins für die Mietdauer, also für ..... Tage, einen Betrag in Höhe von jeweils € ..... pro Tag, ergibt einen Gesamtbetrag in Höhe von € ..... zu bezahlen. Der Mietzins ist im Voraus durch Barzahlung oder durch Einzahlung beim Vermieter oder per Überweisung auf folgendes Konto des Vermieters zur Zahlung fällig:

Bank: Sparkasse Kaufbeuren
BIC: BYLADEM1KFB
IBAN: DE51 7345 0000 0000 8880 32
Inhaber: MESSBAR-Dipl.Ing. Ralph Rulle e.K.

Der Versand der Mietsache erfolgt erst nach Eingang des Mietzinses beim Vermieter.

(4) Die vorstehenden Beträge sowie der Gesamtbetrag verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Die Zahlung der Verzugspauschale entbindet den Mieter nicht von der sofortigen Rückgabe der Mietsache und stellt keine Verlängerung der Mietdauer dar.

§ 5 Anrechnung des Mietzinses bei Kauf (Probe-Miete)

Im Folgenden wird eine Anrechnung des Mietzinses bei einem späteren Kauf (Probe-Miete)

[ ] nicht vereinbart

[ ] wie folgt vereinbart:

(1) Übernimmt der Mieter die Sache während der Mietdauer durch Erklärung und Begleichung des vereinbarten Kaufpreises in Höhe von ..... € abzüglich der bereits gezahlten Mietzinsen auf das Konto des Vermieters geht die Sache in das Eigentum des Mieters über. Die bereits bezahlten Mietzinsen werden dann voll auf den Kaufpreis angerechnet.

(2) Die obige Regelung zur Anrechnung gilt auch, wenn der Mieter die Sache selbst oder eine gleichwertige andere Sache beim Vermieter innerhalb von ..... Wochen nach Ende der Mietdauer und Rückgabe der Sache erwirbt.

(3) Fällige Versandkosten sind in jedem Fall zu zahlen und werden nicht angerechnet.

§ 6 Vertragsstrafe und Schadensersatz

(1) Bei verspäteter Rückgabe der Mietsache ist für jeden angefangenen Tag, um den die gem. § 2 vereinbarte Mietdauer überschritten wird, eine Vertragsstrafe in Höhe des zweifachen Tagesmietzinses pro angefangenem Tag zur Zahlung fällig.

Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.

Die Zahlung der Verzugspauschale entbindet den Mieter nicht von der sofortigen Rückgabe der Mietsache und stellt keine Verlängerung der Mietdauer dar.

Etwas anderes gilt nur, wenn der Vermieter einer Verlängerung der Mietdauer vor Ablauf des Mietdauer ausdrücklich schriftlich gegenüber dem Mieter zustimmt.

(2) Die Mietsache ist nicht gegen Diebstahl versichert. Bei schuldhafter Zerstörung, Beschädigung der Mietsache hat der Mieter den Schaden zu ersetzen.

§ 7 Sonstige Verpflichtungen des Mieters

(1) Der Mieter hat die Mietsache pfleglich und schonend zu behandeln.

(2) Der Mieter allein ist zur Nutzung des Gerätes berechtigt. Das Gerät darf ohne ausdrückliche Zustimmung des Vermieters weder von anderen Personen genutzt werden, noch darf es untervermietet werden.

(3) Mängel hat der Mieter dem Vermieter unverzüglich nach Kenntnis anzuzeigen.

(4) Die Mietsache ist vor Diebstahl zu schützen.

§ 8 Schriftformklausel

Vermieter und Mieter erklären, dass keine mündlichen Nebenabreden zu diesem Vertrag existieren. Von diesem Vertrag abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

§ 8 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht, Wirksamkeit, Sonstiges

(1) Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen ist der Sitz des Vermieters.

(2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(3) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten, einschließlich Scheck-, Wechsel- und Urkundenprozesse ist, wenn der Mieter Kaufmann im Sinne des HGB ist oder im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat, der Sitz des Vermieters. Der Vermieter behält sich das Recht vor, den Mieter auch an dem für seinen Wohnsitz zuständigen Gericht zu verklagen.

(4) Die etwaige Unwirksamkeit einer oder mehrerer der vorstehenden Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

Putzbrunn, den .....

.....
Vermieter
MESSBAR – Dipl.-Ing. Ralph Rulle e.K.

....., den.....

.....
Mieter